

Statut des Kuratoriums Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V.

§ 1 Name, Sitz

Das Kuratorium Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Einrichtung des Landesverbandes Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Kuratoriums Bayern der DLRG ist die Unterstützung und Förderung der Ziele der DLRG, Landesverband Bayern, insbesondere durch
 - die Beratung der Satzungsorgane in allen Bereichen der Organisation, Finanzierung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, der Wirtschaft und Persönlichkeiten sowie allen mit Katastrophenschutz und Hilfeleistungen befassten Organisationen
 - die Erschließung neuer und der Ausbau traditioneller Finanzquellen für die Arbeit der DLRG
 - die Gewinnung von Mitgliedern und Förderern der DLRG.
- (1) Das Kuratorium ist in seiner Arbeit selbständig und keinen Weisungen unterworfen.

4.2 Statut des Kuratoriums Bayern der DLRG

§ 3 Mitglieder

- (1) In das Kuratorium werden 15 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, den Medien und der Wirtschaft berufen, die sich dem Satzungszweck der DLRG verbunden fühlen und geeignet sind, deren Ziele in besonderer Weise zu fördern. Sie sollen Mitglieder der DLRG sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesverbandes durch Beschluss des Landespräsidiums oder Landesverbandsrats berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und endet erstmals mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Verabschiedung dieser Statuten. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Rücktrittserklärung gegenüber dem Landespräsidium. Sie ruht durch Beschluss des Kuratoriums bis zu einer Neuberufung, wenn ein Mitglied seine aktive Mitarbeit nachhaltig beendet hat.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Landesverbandsrat wählt auf Vorschlag des Landespräsidiums einen Vorsitzenden des Kuratoriums sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende berichtet über die Arbeit des Kuratoriums mindestens einmal jährlich dem Landesverbandsrat und auf den Landestagungen. Er ist auf Antrag vom Landespräsidium, vom Landesverbandsrat und von der Landestagung anzuhören.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 5 Sitzungen

- (1) Das Kuratorium Bayern der DLRG tagt mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich eingeladen; der Präsident des Landesverbandes und/oder sein Stellvertreter werden zur Sitzung eingeladen. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

4.2 Statut des Kuratoriums Bayern der DLRG

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit, jedoch soll das Kuratorium stets um Einstimmigkeit bemüht sein.

§ 6 Auflösung

Das Kuratorium Bayern der DLRG kann durch satzungsgemäßen Beschluss des Landesverbandsrats oder der Landestagung aufgelöst werden.

Fassung gültig ab 24. April 2004

4.2 Statut des Kuratoriums Bayern der DLRG